

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tabea Rößner, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/16638 –

Beschränkung des Zugangs zu staatlichen Dokumenten durch das Berufen der Bundesregierung auf das Urheberrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

In mehreren Fällen hat die Bundesregierung laut Presseberichten in der Vergangenheit gegen die Veröffentlichung von staatlichen Dokumenten geklagt und sich hierbei auf das Urheberrecht berufen. Kritiker sprechen hier von einem „Zensururheberrecht“ (vgl. www.heise.de/newsticker/meldung/Urheberrecht-Bund-mahnt-FragDenStaat-wegen-Glyphosat-Gutachten-ab-4341276.html).

Im November 2012 veröffentlichte beispielsweise die Funke Mediengruppe die ihr zugespielten Einsatz- und Lageberichte über die Auslandseinsätze der Bundeswehr an den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages auf dem Rechercheblog der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ). Im April 2013 mahnte das Bundesministerium der Verteidigung die WAZ ab und forderte die Entfernung aller Dokumente von deren Website. Nachdem die WAZ dieser Aufforderung nicht nachkam, reichte das Bundesministerium im Juli 2013 Klage gegen die Funke Mediengruppe ein und berief sich laut Presseberichten auf das Urheberrecht, um die Löschung der Dokumente zu erreichen (<https://netzpolitik.org/tag/afghanistan-papiere/>). Der Europäische Gerichtshof (EuGH) befand, dass der Bundesgerichtshof (BGH) im Einzelfall prüfen müsse, ob es sich bei militärischen Lageberichten überhaupt um ein nach dem Urheberrecht schutzfähiges Werk handelt. Der Generalanwalt am EuGH zweifelte dies in seinem Schlussantrag an, da es sich bei Lageberichten lediglich um reine Informationsdokumente handele. Laut Generalanwalt Maciej Szpunar werde das Urheberrecht „für die Verfolgung von Zielen instrumentalisiert, die ihm völlig fremd seien“, nämlich um die Veröffentlichung sensibler Informationen zu verhindern. Würden die Dokumente durch das Urheberrecht geschützt werden, käme dies „einer Beschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung“ gleich, dies wiederum sei „äußerst schädlich“ für die demokratische Gesellschaft (<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-10/cp180161de.pdf>).

In einem früheren Fall veröffentlichte „FragDenStaat“ eine interne Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Urteil

zur Zulässigkeit der Prozenzhürde bei Wahlen zum Europäischen Parlament. Auch hier mahnte das Bundesministerium die Plattform ab und berief sich auf das Urheberrecht, scheiterte aber mit einer einstweiligen Verfügung in beiden Instanzen (<https://fragdenstaat.de/aktionen/zensurheberrecht-2014/>). Das Gutachten sei kein urheberrechtlich schutzfähiges Werk, „die Anforderungen, die an eine persönliche geistige Schöpfung zu stellen sind“ – Kammergericht (KG) Berlin 24 W 21/14 –, seien nicht erfüllt.

In einem weiteren Fall im Februar 2019 veröffentlichte „FragDenStaat“ ein Gutachten des Bundesinstituts für Risikobewertung zur krebserzeugenden Wirkung des Unkrautvernichtungsmittels Glyphosat. Die Entscheidung, ob es sich bei dem Gutachten um ein urheberrechtlich schutzfähiges Werk handelt, steht noch aus (<https://fragdenstaat.de/aktionen/zensurheberrecht-2019/#mehr>).

In der rechtswissenschaftlichen Literatur herrscht nach Ansicht der Fragesteller – soweit ersichtlich – weitestgehend ein Konsens (vgl. Bullinger/Stanley, GRUR-Prax 2015, 395, 397; Hauck/Fink, GRUR-Prax 2019, 406, 408; Raue, JZ 2013, 280, 288; Wandke/Hauck, NJW 2017, 3422, 3425), dass es sich bei den beschriebenen Fällen um eine missbräuchliche Nutzung des Urheberrechts (UrhG) durch den Staat handelt. Das Urheberrecht dient gemäß § 11 UrhG dem Schutz der „geistigen und persönlichen Beziehungen“ des Urhebers zum Werk und seiner Nutzung als auch der Sicherung einer angemessenen Vergütung. Urheber ist gemäß § 7 UrhG der „Schöpfer des Werkes“. Da Werke im Sinne des Urhebergesetzes nach § 2 Absatz 2 UrhG nur persönliche, geistige Schöpfungen sind, kann Urheber auch nur eine natürliche Person sein. Diese Zweckbestimmung des Urheberrechts findet ihren verfassungsrechtlichen Schutz in den Grundrechten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) und der Eigentumsgarantie (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG). Dabei betont das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) stets: „Artikel 14 GG als Grundrecht schützt nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater“ (BVerfGE 143, 246, [195]) – der Staat kann sich nicht auf Grundrechte berufen, folglich auch nicht auf die aus ihnen abgeleiteten Schutzbestimmungen – in diesem Falle des Urheberrechts.

Die Bundesregierung hat sich vielfach, auch im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, dazu bekannt, die Informationsfreiheit und den Zugang zu offenen Daten verbessern zu wollen. Auf die zentrale Bedeutung von Informationsfreiheitsrechten für eine bessere und transparentere Nachvollziehbarkeit von Regierungs- und Verwaltungshandeln, für Beteiligung und letztlich für die Demokratie wurde immer wieder hingewiesen (vgl. Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Transparenz bei Regierung und Behörden stärken, Informationsfreiheitsgesetz des Bundes zu einem Transparenzgesetz weiterentwickeln“ auf Bundestagsdrucksache 19/14596).

Vor diesem Hintergrund sind die geschilderten Fälle, in denen die Bundesregierung oder ihr nachgeordnete Behörden die Veröffentlichung oder Verbreitung von staatlichen Dokumenten mit Verweis auf das Urheberrecht zu verhindern versuchen, nach Ansicht der Fragesteller nicht nur besorgniserregend. Sie stehen nach Ansicht der Fragesteller zudem auch im klaren Widerspruch zu von der Bundesregierung wiederholt formulierten Zielen, die Informationsfreiheit zu stärken, beispielsweise im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD oder sonstiger eingegangener Verpflichtungen, beispielsweise im Rahmen der Open Government Partnership (OGP).

Es stellt sich die Frage, wie groß das Ausmaß der geschilderten missbräuchlichen Zweckentfremdung des Urheberrechts durch die Bundesregierung ist und welche Folgen sich daraus ergeben, beispielsweise für die Akzeptanz des Urheberrechts.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Vorbemerkung der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 9 und 12.

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts bewusst und erteilt trotz des hohen Aufkommens insbesondere an Kleinen Anfragen regelmäßig ausführliche Antworten. Trotz seiner hohen Bedeutung steht das parlamentarische Fragerecht jedoch unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Parlamentarische Kontrolle kann die Regierungsfunktion auch stören und bedarf daher der Begrenzung auf ein funktionsverträgliches Maß (vgl. BVerfGE 110, 119 [219]; 124, 78 [122]; 137, 185 [250]). Dies vorausgeschickt ist klarzustellen, dass eine vollständige Beantwortung der Fragen 1 bis 9 sowie der Frage 12, mit denen die Fragestellenden die Auflistung von Einzelfällen ab dem Jahr 1965 begehren, der Bundesregierung mit zumutbarem Aufwand leider nicht möglich ist. Denn die Aktenführung der Obersten Bundesbehörden und ihrer Geschäftsbereiche erfolgt weit überwiegend (noch) in Papierform; umfassende elektronische Fachdatenbanken bestehen derzeit noch nicht. Die fraglichen Daten sind auch nicht statistisch erfasst. Zur Beantwortung der Fragen müssten folglich in allen Obersten Bundesbehörden und ihren Geschäftsbereichen alle Akten manuell gesichtet werden, die sich anhand der vorhandenen Recherchemittel als potentiell einschlägig identifizieren lassen.

Um ein Beispiel zu geben:

Aktuell sind beispielsweise allein im BMJV 2.245 Gerichtsverfahren registriert. Der Zeit- und Personalaufwand für ihre Sichtung hinge vom äußerst unterschiedlichen Inhalt und Umfang dieser Verfahren ab. Dies gilt erst Recht für etwaige außerprozessual erfolgte Abmahnungen oder die sonstige außerprozessuale Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen; insoweit müsste allein im BMJV eine noch höhere Anzahl von Vorgängen gesichtet werden. Vergleichbares gilt auch für die anderen Ressorts.

Überdies handelt es sich bei einem erheblichen Teil dieses Aktenbestandes bereits um Archivgut (§ 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesarchivgesetzes, BArchG) im Bestand des Bundesarchivs, zu dem die ehemals aktenführenden Stellen nur noch nach Maßgabe von § 15 BArchG bzw. nach Maßgabe der Benutzungsverordnung des Bundesarchivs überhaupt Zugang haben. Unterstellt werden kann insoweit, dass ein Teil der potentiell einschlägigen Unterlagen mangels bleibendem Wert (vgl. § 1 Nummer 10, § 5 Absatz BArchG) bereits vernichtet wurde, während sich ein weiterer Teil zwar noch in der Verfügungsgewalt der obersten Bundesbehörden bzw. ihrer Geschäftsbereiche befinden dürfte, jedoch faktisch bereits im Zwischenarchiv des Bundesarchivs lagert (vgl. § 1 Nummer 11, § 8 BArchG). In Anbetracht dieser Umstände ist der Bundesregierung eine vollständige Beantwortung der Fragen 1 bis 9 und 12 – trotz der großen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts – leider nicht möglich. Die nachfolgenden Antworten müssen sich dementsprechend auf Fälle beschränken, die mit den vorhandenen Recherchemitteln im jeweils noch in der Behörde aufbewahrten Aktenbestand recherchierbar oder einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern noch in Erinnerung waren.

1. In wie vielen gerichtlichen Verfahren haben die Bundesregierung und/oder eine ihr nachgeordnete Behörde sich seit dem Jahr 1965 auf das Urheberrecht berufen (bitte nach Jahr und Bundesministerium bzw. Behörde aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung versteht diese Frage dahingehend, dass es den Fragestellenden ausschließlich um die Auflistung von Fällen geht, in denen der Bund die Verletzung einer eigenen urheberrechtlich geschützten Rechtsposition geltend gemacht bzw. sich zur Abwehr von Informationsbegehren Dritter auf eine sol-

che berufen hat. Dementsprechend wurden bei der Beantwortung Fälle ausklammert, in denen Informationsbegehren zum Schutz von Urheberrechten Dritter (z. B. auf der Basis von § 6 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes oder von § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Umweltinformationsgesetzes) abgelehnt wurden. Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung erläutert, besteht überdies keine Gewähr für die Vollständigkeit der nachfolgenden Liste:

Ressort		Geschäftsbereich des Ressorts (GB)	
BK	-	-	
BMF	-	-	
BMI	2014: 1	-	
AA	-	-	
BMWi	-	-	
BMJV	-	-	
BMAS	-	-	
BMVg	2013: 1	-	
BMEL	-	BfR	2015: 1 2018: 1 2019: 3
BMFSFJ	-	-	
BMG	-	RKI	2008: 2
BMVI	-	-	
BMU	-	-	
BMBF	-	-	
BMZ	-	-	
BKM	-	BArch	2007: 1
		BStU	2009: 1

- Wie viele Abmahnungen haben die Bundesregierung und/oder eine ihr nachgeordnete Behörde seit dem Jahr 1965 mit Berufung auf das Urheberrecht ausgesprochen (bitte nach Jahr und Bundesministerium bzw. Behörde aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung kann entsprechend der Erläuterung in der Vorbemerkung der Bundesregierung auch die Vollständigkeit der nachfolgenden Liste nicht garantieren:

Ressort		GB	
BK	-	-	
BMF	-	-	
BMI	2014: 1	-	
AA	-	-	
BMWi	-	-	
BMJV	-	-	
BMAS	-	-	
BMVg	2013:1	-	
BMEL	-	BfR	2015: 1 2019: 1
BMFSFJ	-	-	
BMG	-	RKI	2006: 1 2009: 1 2010: 1 2012: 1
BMVI	-	-	
BMU	-	-	

Ressort		GB	
BMBF	-	-	
BMZ	-	-	
BKM	-	BArch	2011: 1 2019: 1

3. Wie oft haben die Bundesregierung und/oder eine ihr nachgeordnete Behörde seit dem Jahr 1965 ein gerichtliches Verfahren (Klage und Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz) wegen vermeintlicher Urheberrechtsverletzungen angestrengt (bitte nach Jahr und Bundesministerium bzw. Behörde aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung sieht sich auch insoweit nicht zu einer vollständigen Antwort in der Lage. Es handelt sich mindestens um folgende Fälle:

Ressort		GB	
BK	-	-	
BMF	-	-	
BMI	2014: 1	-	
AA	-	-	
BMWi	-	-	
BMJV	-	-	
BMAS	-	-	
BMVg	2013: 1	-	
BMEL	-	BfR	2015: 1 2018: 1 2019: 2
BMFSFJ	-	-	
BMG	-	-	
BMVI	-	-	
BMU	-	-	
BMBF	-	-	
BMZ	-	-	
BKM	-	-	

4. Wie oft haben die Bundesregierung und/oder eine ihr nachgeordnete Behörde ein gerichtliches Verfahren (Klage und Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz) seit dem Jahr 1965 wegen vermeintlicher Urheberrechtsverletzung ganz oder teilweise gewonnen, und wurden ihre Anträge ganz oder teilweise abgelehnt (bitte nach Jahr und Bundesministerium bzw. Behörde aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung versteht auch diese Frage dahingehend, dass es den Fragestellenden ausschließlich um die Auflistung von Fällen geht, in denen der Bund die Verletzung einer eigenen urheberrechtlichen geschützten Rechtsposition geltend gemacht bzw. sich zur Abwehr von Informationsbegehren Dritter auf eine solche berufen hat. Die Bundesregierung kann – wie in ihrer Vorbemerkung dargelegt – auch keine Gewähr für die Vollständigkeit der nachfolgenden Liste geben:

Ressort		GB
BK	-	-
BMF	-	-
BMI	2014: 1 (verloren)	-

Ressort		GB	
AA	-	-	
BMWi	-	-	
BMJV	-	-	
BMAS	-	-	
BMVg	2013: 1 (noch laufend)		
BMEL	-	BfR	2018: 2 (1 gewonnen, 1 noch laufend) 2019: 2 (1 verloren, 1 noch laufend)
BMFSFJ	-	-	
BMG	-	-	
BMVI	-	-	
BMU	-	-	
BMBF	-	-	
BMZ	-	-	
BKM	-	BArch	2001: 1 (gewonnen)

5. Wie oft haben die Bundesregierung und/oder eine ihr nachgeordnete Behörde in solchen in den Fragen 1, 3 und 4 genannten Verfahren Rechtsmittel (Beschwerde, Berufung oder Revision) gegen eine Entscheidung eines Gerichts (Beschluss oder Urteil) eingelegt (bitte nach Jahr und Bundesministerium bzw. Behörde aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung sieht sich – entsprechend ihrer Vorbemerkung – auch insoweit leider nicht zu einer vollständigen Antwort in der Lage. Es handelt sich mindestens um einen Fall des BMI aus dem Jahr 2014.

6. Wie viel Geld haben die Bundesregierung und/oder eine ihre nachgeordnete Behörde seit 1965 für die Verfolgung von etwaigen Urheberrechtsverletzungen an externe Rechtsdienstleister (z. B. Anwaltskanzleien oder Beratungsfirmen) gezahlt (bitte nach Jahr und Bundesministerium bzw. Behörde aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung sieht sich – entsprechend ihrer Erläuterung in der Vorbemerkung – nicht zu einer abschließenden Antwort in der Lage. Folgende Aufwendungen (in EUR) konnten ermittelt werden:

Ressort		GB	
BK	-	-	
BMF	-	-	
BMI	2014: 6.137,25	-	
AA	-	-	
BMWi	-	-	
BMJV	-	-	
BMAS	-	-	
BMJV	-	-	
BMVg	-	-	
BMEL	-	BfR	2015: 28.079,29 2016: 18.831,75 2017: 12.071,51 2018: 19.860,90 2019: 36.870,04 2020: 20.301,85
BMFSFJ	-	-	
BMG	-	-	

Ressort		GB
BMVI	-	-
BMU	-	-
BMBF	-	-
BMZ	-	-
BKM	-	-

7. Wie oft haben die Bundesregierung und/oder eine ihr nachgeordnete Behörde seit 1965 einen Informationsfreiheitsantrag gemäß Informationsfreiheitsgesetz oder fachspezifischer Informationsansprüche aufgrund von urheberrechtlichen Rechtspositionen abgelehnt (bitte nach Jahr und Bundesministerium bzw. Behörde aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung versteht die Frage dahingehend, dass es den Fragestellenden nicht um Fälle geht, in denen Informationsbegehren zum Schutz von Urheberrechten Dritter (z. B. auf der Basis von § 6 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes oder von § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Umweltinformationsgesetzes) abgelehnt wurden. Unter Berufung auf eigene urheberrechtliche Rechtspositionen des Bundes wurden jedenfalls die folgenden Informationsbegehren abgelehnt:

Ressort		GB	
BK	-	-	
BMF	2014: 1 2019: 1 (nicht bestandskräftig)	BZSt	2015: 1
BMI	2014: 1 2017: 2	-	
AA	-	-	
BMWi	-	-	
BMJV	-	-	
BMAS	-	-	
BMVg	-	-	
BMEL	-	-	
BMFSFJ	-	-	
BMG	-	RKI	2006: 1 2007: 2
		BfArM	2009: 2 2012: 1
BMVI	-	-	
BMU	-	-	
BMBF	-	-	
BMZ	-	-	
BKM	-	-	

8. Wie oft haben die Bundesregierung und/oder eine ihr nachgeordnete Behörde seit 1965 presserechtliche Auskunftsansprüche aufgrund von eigenen urheberrechtlichen Rechtspositionen abgelehnt (bitte nach Jahr und Bundesministerium bzw. Behörde aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat – auf Basis des in ihrer Vorbemerkung geschilderten Prüfmaßstabes – keine Kenntnis von derartigen Fällen.

9. Wie oft haben die Bundesregierung und/oder eine ihr nachgeordnete Behörde für ein Dokument, welches z. B. auf Grundlage von Informationsansprüchen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG, fachspezifischer Informationsanspruch, presserechtlicher Auskunftsanspruch) herausgegeben wurde, dessen weitere Veröffentlichung mit Hinweis auf das Urheberrecht untersagt (bitte nach Jahr und Bundesministerium bzw. Behörde aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung sieht sich – entsprechend ihrer Erläuterung in der Vorbemerkung – nicht zu einer abschließenden Antwort in der Lage. Es handelt sich mindestens um folgende Fälle:

Ressort		GB	
BK	-	-	
BMF	-	-	
BMI	2014: 1	BAMF	2018: 2
AA	2013: 4	-	
BMWi	-	-	
BMJV	-	-	
BMAS	-	-	
BMVg	-	-	
BMEL	-	-	
BMFSFJ	-	-	
BMG	-	-	
BMVI	-	-	
BMU	-	-	
BMBF	-	-	
BMZ	-	-	
BKM	-	-	

10. Gibt es innerhalb der Bundesregierung, der Bundesministerien und/oder der nachgeordneten Behörden verbindliche Leitlinien zum Umgang mit eigenen urheberrechtlichen Rechtspositionen, insbesondere im Umgang mit der Presse und etwaigen Informationsfreiheitsansprüchen?

Falls ja, welche konkret?

Falls nein, wieso nicht?

In den Bundesministerien und ihren nachgeordneten Behörden gibt es mit Ausnahme des Umweltbundesamtes insoweit keine verbindlichen Leitlinien.

11. Wer entscheidet innerhalb der Bundesregierung, der Bundesministerien und/oder der nachgeordneten Behörden, ob sie urheberrechtlich geschützte Nutzungsrechte einräumen oder verweigern bzw. gegenüber Dritten wegen etwaigen Verstößen vorgehen, und auf welcher Grundlage geschieht dies?

Nach Artikel 65 Satz 2 des Grundgesetzes leitet jede Bundesministerin und jeder Bundesminister ihren bzw. seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung (Ressortprinzip). Die Einräumung urheberrechtlich geschützter Nutzungsrechte oder die Geltendmachung von Ansprüchen bei Rechtsverletzungen richtet sich nach dem Urheberrechtsgesetz, dort insbesondere nach § 31 ff. und § 97 ff. Hierbei sind die befassten Stellen wie bei sämtlichem Verwaltungshandeln an den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes) und den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 des Grundgesetzes) gebunden. Entscheidungen werden nach den all-

gemeinen Grundsätzen der Vorgangsbearbeitung getroffen, insbesondere der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und der Geschäftsverteilungspläne. Hierbei sind regelmäßig die Justiziarate eingebunden.

12. In wie vielen Fällen haben die Bundesregierung und/oder eine ihr nachgeordnete Behörde sich neben dem arbeitsrechtlich entstandenen stillschweigenden einfachen Nutzungsrecht, weitere Nutzungsrechte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Beamtinnen und Beamten für die von ihnen geschaffenen Werke einräumen lassen?

Die Bundesregierung sieht sich – entsprechend ihrer Erläuterung in der Vorbemerkung – auch insoweit nicht zu einer vollständigen Auflistung in der Lage. Jedenfalls das Bundesarchiv hat sich für diverse Veröffentlichungen, die von ihm herausgegeben werden, im Rahmen von Autorenverträgen Nutzungsrechte einräumen lassen. In Einzelfällen hat sich zudem auch das Deutsche Archäologische Institut (DAI) in Publikationsverträgen von eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Nutzungsrechte einräumen lassen.

13. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die in Frage 11 erfragten Entscheidungen nicht willkürlich und entgegen geltender Rechtsprechung getroffen werden?

Siehe die Antwort zu Frage 11.

14. Welchen Zweck hat nach Ansicht der Bundesregierung das Urheberrecht?

§ 11 des Urheberrechtsgesetzes bestimmt hierzu: „Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“

15. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der fragstellenden Fraktion, die sich mit der Einschätzung von weiten Teilen der rechtswissenschaftlichen Literatur (Bullinger/Stamley, GRUR-Prax 2015, 395, 397; Hauck/Fink, GRUR-Prax 2019, 406, 408; Raue, JZ 2013, 280, 288; Wandke/Hauck, NJW 2017, 3422, 3425) deckt, welche das Berufen des Staates auf das Urheberrecht mit dem Ziel, die Informationsfreiheit einzuschränken, als eine Zweckentfremdung des solchen ansehen?

Falls ja, warum geht sie dennoch immer wieder entsprechend vor?

Falls nein, mit welcher Begründung tut sie dies nicht?

Die Frage lässt sich pauschal nicht beantworten. Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen Informationsbegehren legitimerweise mit urheberrechtlichen Argumenten entgegengesetzt werden kann, so dass ein Berufen des Staates auf das Urheberrecht keine Zweckentfremdung desselben darstellt. Es kommt auf den Einzelfall an. Hierbei obliegt die Entscheidung dem jeweils zuständigen Ressort.

16. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der fragstellenden Fraktion, dass das Berufen auf das Urheberrecht durch den Staat, um die Informationsfreiheit einzuschränken, zu einem schlechten Ruf des Urheberrechts, z. B. als „Zensururheberrecht“, beiträgt und dadurch die allgemeine Position von Urheberinnen und Urhebern in der Gesellschaft geschädigt wird?

Falls ja, warum geht sie dennoch immer wieder entsprechend vor?

Falls nein, mit welcher Begründung tut sie dies nicht?

Nein, denn die geschilderte Einschätzung ist jedenfalls in dieser Pauschalisierung unzutreffend. Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

17. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der fragstellenden Fraktion, dass das Berufen auf das Urheberrecht durch den Staat wie in den geschilderten Fällen eine ungerechtfertigte Einschränkung der Informationsfreiheitsrechte von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Presse darstellt, und falls nein, warum nicht?

Das Informationsfreiheitsrecht gewährt Rechte in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen, zu dem auch das Urheberrecht gehört. Die Wahrnehmung gesetzlich normierter Rechtspositionen ist in der Rechtsordnung allgemein anerkannt.

18. Wie passt aus Sicht der Bundesregierung das Berufen auf das Urheberrecht durch den Staat mit dem Ziel, die Informationsfreiheit einzuschränken, zu dem im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD formulierten Ziel, die Informationsfreiheit und den Zugang zu offenen Daten verbessern zu wollen, zusammen?

Die Richtlinien der Regierungspolitik sehen weder vor, das bestehende Informationsfreiheitsrecht zu erweitern, noch dieses zu beschränken. Vereinbart wurde das Ziel „im Rahmen eines zweiten Open-Data-Gesetzes die Bereitstellung von Open Data aus(zu)weiten“, um „die Chancen und den Nutzen behördlicher Verwaltungsdaten für Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger noch weiter zu verbessern“ (Rn. 2068 bis 2070). Gegenwärtig wird an der Erstellung des Gesetzentwurfs gearbeitet.

19. Wie passt aus Sicht der Bundesregierung das Berufen auf das Urheberrecht durch den Staat mit dem Ziel, die Informationsfreiheit einzuschränken, zu den im Rahmen internationaler Kooperationen eingegangenen Verpflichtungen, beispielweise im Rahmen der Open Government Partnership (OGP), die Informationsfreiheit und den Zugang zu offenen Daten verbessern zu wollen, zusammen?

Der Einsatz für ein offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln (bspw. im Rahmen der Teilnahme an der OGP), zu dem auch – aber nicht nur – die Informationsfreiheit und offene Daten gehören, steht nicht im Widerspruch zu Einzelabwägungen bei der Gewährung von Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz oder bei anderen Zugangsrechten oder Veröffentlichungspflichten. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

20. Plant die Bundesregierung eine unabhängige Evaluierung dieser Praxis des Berufens auf das Urheberrecht durch den Staat, falls ja, wann, und durch wen, falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird den Themenkomplex weiter aufmerksam beobachten. So wird sich beispielsweise das Humboldt-Forschungsinstitut Eigentum und Urheberrecht in der Demokratie am 10. Juli 2020 in einem Symposium unter dem Titel „Urheberrechtlicher Geheimnisschutz vs. Presse- und Informationsfreiheit“ mit diesen Fragen beschäftigen. Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit entscheiden, ob es einer unabhängigen Evaluierung bedarf. Derzeit stehen im Urheberrecht allerdings insbesondere die fristgebundenen Arbeiten für die Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/790 (sog. DSM-RL) und (EU) 2019/789 (sog. Online-SatCab-RL) vom 17. April 2019 im Vordergrund.

21. Plant oder prüft die Bundesregierung eine Überarbeitung der bisherigen Praxis oder eine gesetzliche Klarstellung, falls ja, wann, und falls nein, warum nicht?

Es ist derzeit keine Überarbeitung des Informationsfreiheitsrechts mit Blick auf dessen Einschränkungen durch das Urheberrecht geplant.

22. Plant die Bundesregierung, beispielsweise in dem von ihr angekündigten Zweiten Open Data-Gesetz, klarzustellen, dass diese Praxis zukünftig ausgeschlossen wird?

In § 12a Absatz 3 EGovG sind Ausnahmen von der Bereitstellung der Daten geregelt, unter anderem wird auf die §§ 3 bis 6 des Informationsfreiheitsgesetzes verwiesen. Weitere Konkretisierungen sind diesbezüglich im 2. Open Data Gesetz nicht geplant.

